

**Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen in der  
Landesverwaltung**

RdErl. d. MF v. 31. 8. 1987 — 12-1040 —

— GültL 4/70 —

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1086 — GültL 4/69)

Das Landesministerium hat am 7. 4. 1987 beschlossen, die Zahlung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung mit Ablauf des 31. 12. 1987 einzustellen. Die Bestimmungen über die Gewährung und Abrechnung eines Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung (Anlage 4 des Bezugerlasses) werden daher mit Wirkung vom 1. 1. 1988 aufgehoben.

Der Gegenwert der im Monat Dezember 1987 angenommenen Essenmarken ist so rechtzeitig anzufordern, daß die Ausgabe noch im Haushaltsjahr 1987 nachgewiesen werden kann.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 33/1987 S. 846

Oldenburg, 29.10.87

**Berechtigung zur Teilnahme am Mensaeessen**

Berechtigt zur Teilnahme an der Mensaverpflegung in der Universität sind:

- a) Studenten
- b) Landes- bzw. Bundesbedienstete
- c) Gäste der Universität

Die Kontrolle der Berechtigung erfolgt über

- die Immatrikulationsbescheinigung bei Studenten,
- die rote bzw. blaue Berechtigungskarte bei Bediensteten,
- die gelbe Berechtigungskarte bei Gästen.

Rote bzw. blaue Berechtigungskarten sind über die Personalabteilung der Universität zu erhalten. Sie verlieren beim Ausscheiden des/der Bediensteten aus der Universität ihre Gültigkeit.

Gelbe Berechtigungskarten sind von der jeweiligen Organisationseinheit beim Dezernat 1 anzufordern. Sie sind bei der Weitergabe an Berechtigte von der Organisationseinheit zu befristen.

Die Essenentgelte bei gelben Berechtigungskarten sind derzeit um 0,85 DM höher als die Essenpreise für nicht zuschlußberechtigte Bedienstete.

**Haushaltsführung 1987; Verstärkung der Flexibilität bei der  
Bewirtschaftung von Personal- und Investitionsausgaben  
im Hochschulbereich**

RdErl. d. MWK v. 11. 9. 1987 — 405-04 021 (87) —

— GültL 61/198 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

I.

1. Zur Durchführung des § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1987 vom 25. 2. 1987 (Nds. GVBl. S. 15) findet mein RdErl. vom 4. 9. 1985 (Nds. MBl. S. 823 — GültL 61/182) entsprechende Anwendung.

2. Es besteht Veranlassung, bei dieser Gelegenheit klarstellend auf folgendes hinzuweisen:

Nach Nr. 2.1 meines RdErl. vom 4. 9. 1985 — Z 5-04 021 (85) — (n. v.) betr. „Haushaltsführung 1985; Bewirtschaftung von Personalausgaben im Hochschulbereich nach § 13 HG 1985“ sollen in allen Fällen der Inanspruchnahme von Personalausgaben für Aushilfs- und Vertretungskräfte, unabhängig von deren Status und dem Umfang der Beschäftigung, die Ausgaben bei dem neuen Titel 427 49 nachgewiesen werden. Wie bereits in dem o. a. RdErl. zum Ausdruck gebracht wurde, soll durch den Nachweis bei nur einer Haushaltstelle eine bessere Übersicht über den Umfang der Inanspruchnahme von Personalausgaben für diese Zwecke erreicht werden. Das hat zur Folge, daß — wie von nahezu allen Hochschulen auch zutreffend praktiziert — im Rahmen der Stellenbewirtschaftung nach den Allgemeinen Bestimmungen zum Haushaltsgesetz oder im Rahmen der Mittelbewirtschaftung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b HG 1987 die Personalausgaben bei Titel 427 49 zu buchen sind.

II.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An die  
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 36/1987 S. 943

**Einrichtung des Ergänzungsstudiengangs „Regenerative  
Energiequellen“ an der Universität Oldenburg im Rahmen  
des Modellversuchs  
„Grundlagen der Nutzung regenerativer Energiequellen“**

Bek. d. MWK v. 21. 9. 1987 — 2013-24570-1/83 —

Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Ergänzungsstudiengangs „Regenerative Energiequellen“ im Fachbereich Physik beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 NHG i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), zum Wintersemester 1986/87 befristet genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 37/1987 S. 968